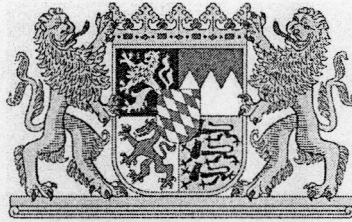


1 Ws 137/11

1 KLS 814 Js 10465/09 Landgericht Würzburg



Oberlandesgericht Bamberg

BESCHLUSS

des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 13. April 2011

in dem Strafverfahren gegen

Deeg Martin Peter, geb. am 14.08.1969 in Neuenburg, wohnhaft
Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Mulzer, Herzogenstraße 4, 97070 Würzburg

wegen Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens u.a.

hier: Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

1. Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg wird die Entscheidung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen in Ziffer 3 des Urteils des Landgerichts Würzburg vom 20. August 2010 aufgehoben.
2. Eine Entschädigung des früheren Angeklagten für die vom 17.07.2009 bis 05.08.2009, vom 12.03.2010 bis zum 22.04.2010 vollzogene Untersuchungshaft und für die vom 05.08.2009 bis zum 05.03.2010

vollzogene einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist ausgeschlossen.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die ihm darin entstandenen notwendigen Auslagen hat der frühere Angeklagte zu tragen.

Gründe:

I.

Im vorliegenden Verfahren erließ das Amtsgericht Würzburg am 22.06.2009 gegen den früheren Angeklagten einen Haftbefehl mit dem Vorwurf der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, der auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützt war. Dieser Haftbefehl wurde dem früheren Angeklagten am 01.07.2009 eröffnet.

Bereits am 26.05.2009 hatte das Amtsgericht Würzburg im Verfahren 161 Ds 814 Js 824/06 einen Sicherungshaftbefehl gemäß § 453 c StPO gegen den früheren Angeklagten erlassen, weil hinreichende Gründe für die Annahme vorlagen, dass die Strafaussetzung der durch Urteil des Landgerichts Würzburg vom 23.10.2007 wegen Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz u.a. zur Bewährung ausgesetzte Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr widerrufen werde. Der frühere Angeklagte wurde aufgrund dieses Sicherungshaftbefehls am 21.06.2009 festgenommen, der Sicherungshaftbefehl wurde ihm durch den Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Stuttgart am selben Tag eröffnet. Am 09.07.2009 wurde der frühere Angeklagte durch den die Bewährung überwachenden Richter des Amtsgerichts Würzburg zum Antrag der Staatsanwaltschaft auf Widerruf der zur Bewährung ausgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe angehört. Am Schluss der mündlichen Anhörung wurde ein Beschluss verkündet, wonach eine Entscheidung schriftlich ergehe. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 09. 07. 2009 wurde die mit Urteil des Landgerichts Würzburg vom 23.10.2007 bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung auf 3 Jahre verlängert, gleichzeitig wurde der Sicherungshaftbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 26.05.2009 aufgehoben. Dieser Beschluss des Amtsgerichts wurde am 15.07.2009 dem früheren Angeklagten, seinem Verteidi-

ger sowie der JVA Würzburg durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts mitgeteilt.

Am 16.07.2009 wurde ein Tag Erzwingungshaft für die Staatsanwaltschaft Degendorf im Verfahren 34 VRs 53168/08 vollstreckt.

Vom 17.07.2009 bis zum 05.08.2009 befand sich der frühere Angeklagte in Untersuchungshaft aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Würzburg vom 22.06.2009 im vorliegenden Verfahren.

Am 03.08.2009 erließ das Amtsgericht Würzburg Unterbringungsbefehl gegen den früheren Angeklagten unter Aufhebung des Haftbefehls des Amtsgerichts Würzburg vom 22.06.2009, der dem früheren Angeklagten am 05.08.2009 eröffnet wurde.

Am 04.03.2010 hob das Landgericht Würzburg den Unterbringungsbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 03.08.2009 auf und wies zugleich einen Antrag der Staatsanwaltschaft Würzburg auf Erlass eines Haftbefehls zurück. Die Entlassung des früheren Angeklagten aus dem Bezirkskrankenhaus Lohr am Main erfolgte am 05.03.2010.

Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg hin erließ der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Bamberg am 12.03.2010 erneut Haftbefehl gegen den früheren Angeklagten (1 Ws 154/10), woraufhin der frühere Angeklagte noch am 12.03.2010 erneut festgenommen wurde.

Mit Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 22.04.2010 wurde der Haftbefehl des Senats vom 12.03.2010 außer Vollzug gesetzt und der frühere Angeklagte aus der Untersuchungshaft entlassen.

Am 16.10.2009 reichte die Staatsanwaltschaft Würzburg bei dem Landgericht Würzburg eine Antragsschrift im Sicherungsverfahren gegen den früheren Angeklagten ein. Mit Beschluss vom 08.04.2010 wurde die Antragsschrift der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 16.10.2009 zur Hauptverhandlung zugelassen und

das Hauptverfahren eröffnet. Zugleich erfolgte die Überleitung des Sicherungsverfahrens in ein Strafverfahren.

Mit Urteil vom 20.08.2010 wurde der frühere Angeklagte vom Vorwurf der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten tateinheitlich mit Bedrohung freigesprochen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es könne nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, dass der frühere Angeklagte mit den von ihm verfassten Schreiben mit der Begehung eines Mordes oder Totschlags oder einer anderen schweren Straftat drohen wollte. Weder sei nachweisbar, dass eine entsprechende Androhung von ihm beabsichtigt war, noch dass er billigend in Kauf nahm, dass die beiden Schreiben bei den jeweiligen Empfängern als ernstliche Androhung solcher Straftaten aufgefasst würden. Gegen den früheren Angeklagten könnte allenfalls ein Fahrlässigkeitsvorwurf der Gestalt erhoben werden, dass er hätte erkennen können und müssen, dass seine Schreiben als Androhung eines Amoklaufs aufgefasst werden könnten. Eine fahrlässige Tatbegehung sei jedoch nicht strafbar.

In Ziffer 3. dieses Urteils ordnete die Strafkammer an, dass der frühere Angeklagte für die vom 11.07.2009 bis 15.07.2009, 17.07.2009 bis 05.08.2009, 12.03.2010 bis 22.04.2010 vollzogene Untersuchungshaft und die vom 05.08.2009 bis 05.03.2010 vollzogene Unterbringung (in einem psychiatrischen Krankenhaus) aus der Staatskasse zu entschädigen sei. Zur Begründung der Entscheidung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen wird in dem Urteil lediglich ausgeführt, das Verfassen beider Schreiben durch den früheren Angeklagten sei für die Untersuchungshaft und die Unterbringung zwar ursächlich gewesen, der frühere Angeklagte habe hierdurch jedoch nicht in ungewöhnlichem Maße diejenige Sorgfalt verletzt, die ein verständiger Mensch in der gleichen Lage anwenden würde, um sich vor Schaden durch Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen.

Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Würzburg mit Schreiben vom 20.08.2010, eingegangen beim Landgericht Würzburg am selben Tag, Revision und gegen die Entscheidung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen sofortige Beschwerde ein. Die Revision wurde am 29.10.2010 von der Staatsanwaltschaft Würzburg begründet und am 18.01.2011 zurückgenommen.

Die sofortige Beschwerde gegen die Entschädigungsentscheidung wurde mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 29.10.2010 begründet.

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg gegen die Entscheidung über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen wird von der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vertreten mit dem Antrag, das Urteil des Landgerichts Würzburg vom 20.08.2010 in Ziffer 3 des Urteilstenors aufzuheben und dem früheren Angeklagten eine Entschädigung für erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen zu versagen. Zur Begründung wird in der Zuleitungsverfügung vom 11.03.2011 im Wesentlichen ausgeführt, im Zeitraum vom 11.07. bis zum 15.07.2009 sei im vorliegenden Verfahren keine Untersuchungshaft, sondern vielmehr in einem anderen Verfahren Sicherungshaft nach § 453 c StPO vollzogen worden, weshalb es an einer Entscheidungskompetenz der Strafkammer gefehlt habe. Im Übrigen seien Entschädigungsansprüche jedenfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG ausgeschlossen, da der frühere Angeklagte die Strafverfolgungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit zumindest grob fahrlässig selbst verursacht habe.

Hierzu hatte der frühere Angeklagte rechtliches Gehör. Er äußerte sich mit Schriftsätzen seines Verteidigers vom 16.03., 23.03., 24.03. und 05.04.2011, in welchen die Entschädigungsentscheidung des Landgerichts verteidigt wird und auf deren Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird.

II.

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist statthaft (§ 8 Abs. 3 Satz 1 StrEG) und auch sonst zulässig, da form- und fristgerecht eingelegt (§§ 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO).

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg hat in der Sache auch Erfolg.

Soweit das Landgericht Würzburg eine Entschädigungspflicht für in der Zeit vom 11.07. bis 15.07.2009 vollzogene Untersuchungshaft festgestellt hat, war diese Entscheidung aufzuheben, weil in dem genannten Zeitraum keine Untersu-

chungshaft gegen den früheren Angeklagten vollzogen wurde (1.). Im Übrigen ist eine Entschädigung des früheren Angeklagten ausgeschlossen, weil der frühere Angeklagte die Untersuchungshaft und die vorläufige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus grob fahrlässig selbst verursacht hat (2.).

1. Aus dem beigezogenen Bewährungsheft des Amtsgerichts Würzburg im Verfahren 161 Ds 814 Js 824/06 der Staatsanwaltschaft Würzburg ergibt sich, dass das die Bewährung überwachende Gericht am 26.05.2009 Sicherungshaftbefehl gemäß § 453 c StPO gegen den früheren Angeklagten erlassen hat, aufgrund dessen er am 21.06.2009 festgenommen wurde. Der Beschluss des Amtsgerichts Würzburg vom 09.07.2009, in welchem der Sicherungshaftbefehl vom 26.05.2009 aufgehoben wurde, wurde nicht in der mündlichen Verhandlung über die Anhörung des früheren Angeklagten zum Bewährungswiderrufsantrag verkündet, sondern im schriftlichen Verfahren erlassen. Die Hinausgabe dieses Beschlusses durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts erfolgte allerdings erst am 15.07.2009.

Beschlüsse des Gerichts, die nicht in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden, sind mit Außenwirkung an dem Tag erlassen, an dem die Geschäftsstelle sie an eine Behörde oder Person außerhalb des Gerichts hinaus gibt. Maßgebend ist nicht, wann die Entscheidung vom Richter in den Geschäftsgang gegeben wird oder wann sie den Verfahrensbeteiligten zugestellt worden ist, sondern der Zeitpunkt von dem ab es tatsächlich unmöglich ist, sie abzuändern (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, vor § 33 Rn. 9 m.w.N.; OLG Köln, NJW 1993, 608 f.).

Der Beschluss des Amtsgerichts Würzburg vom 09.07.2009 hat Außenwirkung erst mit der Hinausgabe durch die Geschäftsstelle des Gerichts am 15.07.2009 erlangt, weshalb es sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht im vorliegenden Verfahren in Untersuchungshaft, sondern in beigezogenen Verfahren in Sicherungshaft befand. Die Strafkammer durfte aber gemäß §§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 StrEG nur über Strafverfolgungsmaßnahmen in den bei ihr anhängigen Verfahren entscheiden. Im Übrigen gilt, dass es sich bei dem Vollzug der Sicherungshaft gemäß § 453 c StPO nicht um eine nach den Vorschriften des StrEG entschädigungsfähige Strafverfolgungsmaßnahme handelt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.06.1981, 3 Ws 261/81; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Be-

schluss vom 02.09.2003, 1 Ws 298/03; KG, Beschluss vom 25.02.2005, 1 AR 139/05 – 5 Ws 67/05 sämtlich zitiert nach juris; Meyer-Goßner, a.a.O., § 2 StrEG Rn. 2 und § 453 c StPO Rn. 15).

2. Im Übrigen sind Entschädigungsansprüche für die erlittene Untersuchungshaft und die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ausgeschlossen, weil der frühere Angeklagte die Strafverfolgungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit grob fahrlässig selbst verursacht hat (§ 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG).

§ 5 Abs. 2 StrEG enthält die Kernbestimmung für den Ausschluss der Entschädigungspflicht des Staates für den Vollzug von Strafverfolgungsmaßnahmen. Sie bringt den für jedes Entschädigungsrecht unabdingbaren Grundsatz zum Ausdruck, dass derjenige, der durch sein eigenes zurechenbares Verhalten Strafverfolgungsmaßnahmen ausgelöst hat, nicht auch noch zu Lasten der Allgemeinheit entschädigt werden darf, mithin keine Entschädigung verdient. Im Rahmen der Generalklausel des § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG kann jedes Verhalten des Beschuldigten im Verlauf des Ermittlungs- und Hauptverfahrens in Beziehung gesetzt werden zu dem Vollzug der jeweiligen vorläufigen Strafverfolgungsmaßnahme und zwar unabhängig davon, ob dem Beschuldigten das Verhalten irgendwie auch nach strafrechtlichen oder strafprozessualen Kriterien zugerechnet werden darf. Der allgemeine Ausschluss der Entschädigung für schuldhaftes Verhalten des Beschuldigten in Bezug auf den Vollzug der Strafverfolgungsmaßnahme stellt einen Anwendungsfall des allgemeinen und in § 254 BGB zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedankens dar (vgl. Meyer, StrEG, 7. Auflage, § 5 Rn. 35, 36; Meyer-Goßner, a.a.O., § 5 StrEG Rn. 7).

a) Verursachung (haftungsbegründende Kausalität)

Der Beschuldigte muss die Strafverfolgungsmaßnahme oder ihre Fortdauer selbst verursacht oder zumindest ganz überwiegend mitverursacht haben. Es genügt nicht, dass er sich irgendwie verdächtig gemacht hat, sondern er muss durch festgestelltes eigenes Verhalten einen wesentlichen Ursachenbeitrag etwa zur Begründung des dringenden Tatverdachts oder eines Haftgrundes geleistet haben. Die Kausalität ist dabei für jede Strafverfolgungsmaßnahme gesondert nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Eine Verletzung der dem Geschädig-

ten obliegenden Schadensminderungspflicht steht daher einer Mitverursachung gleich. Das Verursachen kann durch positives Tun, Unterlassen oder schlüssiges Handeln geschehen, wobei eine Strafverfolgungsmaßnahme schon dadurch verursacht wird, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (vgl. Kunz, StrEG, 4. Auflage, § 5 Rn. 43, 44 m.w.N.). Bei der Beurteilung der Frage der haftungsbegründenden Kausalität ist nicht auf das Ergebnis der Hauptverhandlung abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, in dem die Maßnahme angeordnet oder aufrechterhalten wurde (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 5 Rn. 10 m.w.N.). Allerdings ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG einen Ausnahmetatbestand enthält. Deshalb ist bei der Beurteilung, ob der Beschuldigte Anlass zu der Strafverfolgungsmaßnahme gegeben hat, ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. KG, Beschluss vom 28.03.2001, 1 AR 1380/00 – 3 Ws 615/00, zitiert nach juris). Es genügt daher nicht, dass sich der Beschuldigte irgendwie verdächtig gemacht hat, sondern er muss einen wesentlichen Ursachenbeitrag zur Begründung des dringenden Tatverdachts geleistet haben (vgl. Meyer, a.a.O., Rn. 39). Bei vertretbarer Ausübung des Ermessens bei der Anordnung der Strafverfolgungsmaßnahme dauert die vom Beschuldigten gesetzte Ursache grundsätzlich bis zum Ende des Strafverfahrens fort (vgl. Kunz, a.a.O. Rn. 52 m.w.N.). Nur bei groben Fehlern der Strafverfolgungsbehörden kann die einmal vorhandene Kausalität unterbrochen werden (vgl. Kunz, a.a.O., Rn 59).

Bei der Überprüfung der Entschädigungsentscheidung ist der Senat an die Urteilsfeststellungen gebunden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 StrEG, § 464 Abs. 3 Satz 2 StPO). Die Bindung des Beschwerdegerichts bezieht sich auf die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, nicht auf Wahrscheinlichkeitsurteile, Schlussfolgerungen oder auf die Rechtsauffassung des Erkenntnisgerichts (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 464 Rn. 23).

Auch vor diesem Hintergrund steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der frühere Angeklagte die Strafverfolgungsmaßnahmen der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus selbst verursacht oder zumindest ganz überwiegend mit verursacht hat.

Der frühere Angeklagte hat unter dem Datum 20.05.2009 ein Schreiben an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gerichtet, in dem er sich über das Verhalten der Staatsanwaltschaft Würzburg in anderen gegen ihn geführten Strafverfahren beschwert. Auf diesem Schreiben ist vermerkt „vorab MF(Mehrfertigung) an SZ (Süddeutsche Zeitung)“. In diesem Zusammenhang hat er wörtlich folgendes ausgeführt:

„Die Vorgehensweise befördert und verursacht Suizidalität, Bindungs- und Gesundheitsschädigungen, Eskalation bis hin zu Straftaten gegen das Leben i.S. reaktiver Eigen- und Fremdgefährdung. Auf Ergebnis der Psychoanalyse des Klägers (Anlage 4, Klageschrift) wird beweisrechtlich verwiesen.“

Diesem Schreiben an das Bayerische Staatsministerium vom 20.05.2009 war ein Schreiben des früheren Angeklagten vom 18.05.2009 gerichtet an die Zivilabteilung des Landgerichts Würzburg beigelegt, welches eine Klage gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg auf Schadensersatz/Schmerzensgeld wegen fortgesetzter Körperverletzung, Verfolgung Unschuldiger, Amtsmissbrauch, rechtswidriger Wohnungsdurchsuchung und Konstruktion von Straftaten zum Nachteil des Klägers enthält. In diesem an das Landgericht Würzburg gerichteten Schreiben vom 18.05.2009 führt der frühere Angeklagte folgendes aus:

„Der Suizid des Klägers wurde in Kauf genommen, die Bindungszerstörung zwischen Vater und Kind wurde vorsätzlich verursacht, verschärft und manifestiert. Die Gesundheitsbeeinträchtigung des Klägers als reaktive Depression ist ärztlich belegt (Anlage).

Suizidalität, Eskalation und schwere Straftaten i.S. einer reaktiven Eigen- und Fremdgefährdung wurden vorsätzlich und schuldhaft in Kauf genommen, wie sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt, 2004 bis 2008.

Da weiter davon ausgegangen wird, dass die Gerichte Würzburg/Bamberg die Aufklärung quasi als realitätsfern suggerierte „Selbstkontrolle“ – der Straftaten und des Verhaltens der Staatsanwaltschaft Würzburg/Generalstaatsanwaltschaft Bamberg verweigern, erhält die Presse Mehrfertigung der Klageschrift nebst Anlagen. Das Ministerium der Justiz erhält Mehrfertigung i.S. einer Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde. Auch diesbezügliche Schreiben wurden bislang ignoriert.

In bezug auf das Verhalten der Gerichte und Behörden erhalten Sie Kopie einer **allgemeingültigen und bekannten Ursachenbenennung** für Amokläufe und Tötungsdelikte, um endlich die Rolle und Provokation der zuständigen Organe – hier der Staatsanwaltschaft Würzburg – bei derartigen Konflikten nach Übernahme einer Täter-Opfer-Bearbeitung anhand Geschlecht und ohne Rücksicht auf gemeinsame Kinder der Parteien zu beleuchten.

Anlage 1:

Auszug aus der Stuttgarter Zeitung infolge Amoklauf in Winnenden:

hierin heißt es: „Als Auslöser gelten eine fortgeschrittene psychosoziale Entwurzelung, der Verlust beruflicher Integration durch Arbeitslosigkeit, Rückstufung, erfahrene Kränkungen sowie Partnerschaftskonflikte.“

Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemeingültige Folge von Schädigungen werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen sondern „ERWARTET“.

Die Kriminalisierung und Vorgehensweise der hier angeklagten Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft Würzburg potenzierte erkennbar die Schädigungen und die tatsächliche Eskalations- und Gewaltgefährdung, Gutachten Prof. Dr. Bock, Univ. Mainz, Juni 2001.

An den Zeugen [REDACTED] einen mit ihm befreundeten Polizeibeamten, versandte der frühere Angeklagte am 19.06.2009 eine SMS folgenden Inhalts:

„Hallo [REDACTED]
laut Anwalt meint Gericht, Haftbefehl sei wegen Wohnsitz gerechtfertigt. Warte noch bis heute Mittag, dann wird es wohl eskalieren. StZ (Stuttgarter Zeitung) und SZ (Süddeutsche Zeitung) sind informiert.“

Wie die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg zutreffend ausführt, sind diese schriftlichen Äußerungen des früheren Angeklagten zum Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens bei den Strafverfolgungsorganen (hier der Staatsanwaltschaft Würzburg) bei der gebotenen objektiven Betrachtungsweise als Ankündigung eines Amoklaufes zu verstehen. Die Formulierungen „das Verhalten der Staatsanwaltschaft Würzburg befördere eine Eskalation bis hin zu Straftaten gegen das Leben im Sinne reaktiver Eigen- und Fremdgefährdung“ und „Amoklauf, Mord und Totschlag würde durch die Staatsanwaltschaft Würzburg nicht nur in Kauf genommen, sondern erwartet“ lassen den Schluss des Lesers auf einen drohenden Amoklauf des früheren Angeklagten als nicht fernliegend erscheinen. So hat die Strafkammer im Erkenntnisverfahren festgestellt, dass der sachbearbeitende Beamte der Staatsanwaltschaft Würzburg am 12.06.2009 den Vizepräsidenten des Landgerichts aufgesucht und ihm die vorgenannten Schreiben des früheren Angeklagten vorgelegt hat. Der Vizepräsident des Landgerichts hat das Schreiben des früheren Angeklagten vom 18.05.2009 als Bedrohung, als Ankündigung eines Amoklaufs aufgefasst und umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen angeordnet.

Hierbei ist es unerheblich, dass andere Zeugen, insbesondere der frühere Richter am Landgericht Bellay den Inhalt der Klageschrift des früheren Angeklagten nicht als bedrohlich aufgefasst und in ihm auch keine Straftat gesehen hat, denn die von dem Vizepräsidenten des Landgerichts vorgenommene Wertung der schriftlichen Äußerungen des früheren Angeklagten ist anhand des zuvor zitierten Wortlauts dieser Schreiben gut nachvollziehbar und auch naheliegend. Auf die Erkenntnisse der Strafkammer aufgrund der Hauptverhandlung und die im Urteil enthaltenen Wertungen und Auslegungen der Schreiben des früheren Angeklagten kommt es dabei nicht an, sondern alleine darauf, ob der frühere Angeklagte durch sein Tun einen Ursachenbeitrag zur Strafverfolgungsmaßnahme geleistet hat. Dies kann hier unschwer angenommen werden, denn die Interpretation der von dem früheren Angeklagten verfassten Schreiben, die jedenfalls auch bestimmt waren, den Beamten und Richtern der Justizbehörden in Würzburg zugeleitet zu werden, als Androhung eines Amoklaufes liegt nicht fern.

Nachdem sich aus den vorgenannten Schreiben des früheren Angeklagten auch ergibt, dass Abschriften jeweils an Presseorgane versandt worden waren, bestand zum Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls des Amtsgerichts Würzburg vom 22.06.2009 gegen den früheren Angeklagten ein dringender Tatverdacht der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB, den der frühere Angeklagte durch seine eigenen Schreiben selbst verursacht hat.

Auch hat der frühere Angeklagte durch sein Verhalten den Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) selbst begründet. Er war bis zu seiner Festnahme am 21.06.2009 ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Er war zwar unter der Adresse „Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart“ gemeldet, ohne sich aber dort tatsächlich aufzuhalten. Unter dieser Adresse wohnte [REDACTED] [REDACTED] 15.06.2009 erklärte, der frühere Angeklagte habe sich dort lediglich angemeldet, um einen Wohnsitz nachweisen zu können, halte sich aber tatsächlich dort nicht auf. So konnten auch in der Wohnung des früheren Angeklagten keinerlei persönliche Gegenstände aufgefunden werden. Die von ihm verfassten Schreiben vom 18.05. und vom 20.05.2009 weisen als Anschrift „c/o Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V., Ambulante Dienste Mitte, Büchsenstraße 34-36,

70174 Stuttgart“ auf, eine Adresse unter der sich der frühere Angeklagte ebenfalls nicht aufgehalten hatte.

Der frühere Angeklagte hat daher durch sein eigenes Verhalten den gegen ihn bestehenden Tatverdacht und die konkret ergriffenen Strafverfolgungsmaßnahmen selbst verursacht. Dass letztlich der Nachweis eines vorsätzlichen Verhaltens in der Hauptverhandlung nicht geführt werden konnte, war zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar und spielt im Übrigen für die Frage der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen auch keine Rolle, nachdem auf den Zeitpunkt abzustellen ist, in dem die Maßnahme angeordnet oder aufrechterhalten wurde.

Diese Kausalität bestand bis zur endgültigen Entlassung des früheren Angeklagten aus dem Vollzug der Untersuchungshaft am 22.04.2010 fort, insbesondere auch hinsichtlich der einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Denn der frühere Angeklagte hat in seinen Schreiben selbst auf bei ihm bestehende psychiatrische Störungsmuster verwiesen.

b) Verschulden

Der frühere Angeklagte hat die vollzogenen Strafverfolgungsmaßnahmen der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auch selbst verschuldet.

Nach den Feststellungen der Strafkammer im Urteil handelte der frühere Angeklagte jedenfalls nicht vorsätzlich, da er die Strafverfolgungsmaßnahmen als Folge seines Handelns nicht voraussah und diesen Erfolg in seine Willen auch nicht aufnahm. Es kann dahinstehen, ob der frühere Angeklagte vorliegend die Strafverfolgungsmaßnahmen als mögliche Folge seines Handelns erkannte und billigend in Kauf nahm, denn jedenfalls handelte der frühere Angeklagte bei der Abfassung und Versendung seiner Schreiben, insbesondere der Verwendung der vorgenannten Formulierungen und seiner vorübergehenden Wohnsitzlosigkeit grob fahrlässig. Während bei der einfachen Fahrlässigkeit ein rein objektiver Maßstab anzuwenden ist (§ 276 BGB) setzt die Annahme grober Fahrlässigkeit auf der subjektiven Seite voraus, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt durch ein auch subjektiv unentschuldbares Verhalten in hohem Maße außer acht gelas-

sen worden ist. Dies bedeutet, dass schon einfachste, naheliegende Überlegungen anzustellen versäumt wurde oder dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Grob fahrlässig handelt also, wer nach objektiven, abstrakten Maßstäben in ungewöhnlichem Maß die Sorgfalt außer acht lässt, die ein verständiger Mensch in gleicher Lage aufwenden würde, um sich vor Schaden durch die Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen (einheitliche Meinung, vgl. nur Kunz, a.a.O., § 5 Rn. 69, 70 m.w.N.; BGH NJW 2001, 2092).

Insoweit führt die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg zutreffend aus, dass nach den Vorfällen in Erfurt (2002) und Winnenden (11.03.2009) für jeden vernünftig denkenden Menschen ohne weiteres erkennbar war, dass die (wenn auch nicht ganz eindeutige) Androhung eines Amoklaufes zu entsprechenden strafprozessualen Maßnahmen führen wird. Der frühere Angeklagte hat durch die Versendung der Schreiben und das SMS vom 19.06.2009 an einen befreundeten Polizeibeamten nach objektivem Maßstab in ungewöhnlichem Maß die Sorgfalt außer acht gelassen, die ein verständiger Mensch in gleicher Lage anwenden würde, um sich vor Schaden durch Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen. Er hat, durch drastische Formulierungen mit der Möglichkeit der Begehung eines Amoklaufes „kokettierend“, den Eindruck erweckt, die örtliche Presse in Stuttgart und die überörtliche Presse (Süddeutsche Zeitung) informiert zu haben und unter Bezugnahme auf die Presseinformation eine weitere Eskalation ab dem 19.06.2009 gegenüber einem Polizeibeamten angekündigt, wohl wissend, dass jener verpflichtet war, diese Information weiterzuleiten.

Darüber hinaus hat der frühere Angeklagte auch den Haftgrund der Fluchtgefahr mindestens grob fahrlässig herausgefordert, indem er trotz der gegen ihn anhängigen Strafverfahren unter Verletzung seiner Bewährungsaufgaben seinen Wohnort nicht bekannt gegeben bzw. sich unter einer unzutreffenden Anschrift angemeldet hat. Auch nachdem ihm das Vorhandensein eines deswegen erlassenen Sicherungshaftbefehls gemäß § 453 c StPO bekannt war, hat er sein entsprechendes Verhalten nicht geändert. Er hat daher auch insoweit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.

Das Verhalten des früheren Angeklagten war auch subjektiv in hohem Maße vorwerfbar. Eine ausnahmsweise bestehende Möglichkeit der Nichtzurechenbarkeit objektiv grob fahrlässigen Verhaltens in Folge krankhafter seelischer Störung ist vorliegend auszuschließen. Nach dem Gutachten des forensisch-psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. Nedopil vom 02.03.2010 besteht bei dem früheren Angeklagten die Diagnose einer Anpassungsstörung bzw. einer Dysthymia. Diese Diagnosen sind allerdings bei dem Beschuldigten nicht so ausgeprägt, dass sie einem der Eingangsmerkmale des § 20 StGB zuzuordnen wären, weshalb der Senat davon auszugehen hat, dass sich dem früheren Angeklagten die Gefährlichkeit des eigenen Verhaltens wahrnehmbar aufgedrängt hat.

Damit scheiden Ansprüche des früheren Angeklagten wegen der erlittenen Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG insgesamt aus. Deshalb kommt es auf die weiteren Ausführungen in der Zuleitungsverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vom 11.03.2011 für einen Ausschluss von Entschädigungsansprüchen für die Zeit vom 14.10.2009 bis zum 04.03.2010 wegen eigenen widersprüchlichen prozessualen Verhaltens nicht an.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 465 StPO.

Baumann
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

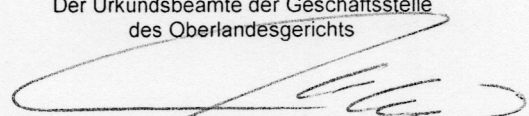
Schepping
Richter am
Oberlandesgericht

Räth
Richter am
Oberlandesgericht
wa



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Bamberg, 13. April 2011

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts


Müller, Justizobersekretär